



Gemeindeamt Dienten am Hochkönig

5652 Dienten am Hochkönig, Dorf 22

Tel.: 06461/215 – Fax: 215-4 Internet: www.dienten.gv.at

E-Mail: sekretariat@dienten.gv.at oder amtsleitung@dienten.gv.at

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dienten am Hochkönig vom 15.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Wohnungsleerstände (Kommunalabgabe Wohnungsleerstand)

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 2, §§ 9 ff Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dienten am Hochkönig schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 15.12.2022 eine Abgabe auf Wohnungsleerstände aus.

§ 2 Abgabengegenstand

Gegenstand der Abgabe sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Salzburger Bautechnikgesetzes, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalenderwochen im Jahr ohne Wohnsitz bemessen.

§ 4 Höhe der Abgabe

Die Höhe der Abgabe beträgt für die im § 2 genannten Wohnungen, bei denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters (ZMR) an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr für Neubauwohnungen	Höhe in € pro Kalenderjahr für sonstige Wohnungen
bis 40 m ²	EUR 800,00	EUR 400,00
über 40 bis 70 m ²	EUR 1.400,00	EUR 700,00
über 70 bis 100 m ²	EUR 2.000,00	EUR 1.000,00
über 100 bis 130 m ²	EUR 2.600,00	EUR 1.300,00
über 130 bis 160 m ²	EUR 3.200,00	EUR 1.600,00
über 160 bis 190 m ²	EUR 3.800,00	EUR 1.900,00
über 190 m ² bis 220 m ²	EUR 4.400,00	EUR 2.200,00
über 220 m ²	EUR 5.000,00	EUR 2.500,00

Als Neubauwohnungen gelten Wohnungen, bei denen zum Zeitpunkt des Entstehens des Abgabeanpruchs die Anzeige über die Vollendung der baulichen Errichtung noch nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung Dienten am Hochkönig
Der Bürgermeister

Klaus Portenkirchner



Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 16.12.2022

Abgenommen am